



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XXIV. Vom erbäulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandel
der sämptlichen Glieder der Gemeinde

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Caput XXIV.

Vom erbäulichen Leben der Prediger und
Christlichen Wandel der sämptlichen Glieder
der Gemeine.

I.

Dieweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen seyn sol im Wort / im Wandel / in der Liebe / im Geist / im Glauben in der Keuschheit / daß er auff dem schmalen Weg des Lebens / den er andern zeigen und sie auff demselben führen sol / selbst einher wandele / und als ein Stern in Christi rechter Hand der Gemeine vorleuchte / widrigen falls er die Wahrheit / die er predigt / mit seinem Leben beschämt / und sie der Lügen straffet / auch durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reißt / dann er mit allen Predigten bauet / und hiemit sich erweist als einen untüchtigen Diener Christi / der sein Ampt schändet / und machet / daß es verlästert werde ; Deswegen sollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilsamen Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist / fest halten / sondern auch dieselbe mit einem unsträflichen exemplarischen gottseligem Leben und Wandel zu zieren / höchsten Fleißes ihnen angelegen seyn lassen.

2. Zu dem Ende sol ein Prediger / der andere lehret / daß niemand ohne Heiligung Gott werde schauen / und einen jeden vermahnet mit Furcht und Zittern seine

ne

ne Seligkeit zu schaffen / zuforderst für seine Person selbst zeigen / daß er nirgends umb höher sich bekümmere dann die Ehre Gottes allwege zu befördern und seine Seligkeit zu schaffen / daß er seinen Beruf und Wahl fest mache / sich reinige von allen Befleckungen des Fleisches und Geistes / seine Heiligung in des HERN Furcht zu vollenden / daß er sey ein Mann Gottes / voll des Geistes Gottes / und geschickt zu allem guten Werke.

3. Demnechst sol jeder Prediger seine Haushaltung in aller Stille und Eingezogenheit und nicht weniger ohne Geiz und seinem Ampt unanständiger Gewinnsucht / dann ohne Überfluß und Geprång führen / aller Welt-Handel und solcher Geschäften / die seines Berufs nicht seynd / sich gänzlich müßigen; Mit seiner Ehe-Hausfrau in reiner Liebe / Keuschheit / Friedsamkeit und Treue lebe / seine Kinder in der Furcht und Vermahnung zum HERN erziehen / in aller Zucht / Demuth / Erbahrheit / Mäßigkeit / ohne Kleider-Pracht und andere Eitelkeiten / Weltgesintheit und Uppigkeit sie halten / auch darnach trachten / daß sein Haus von allem unnützen Gesind frey bleiben / und er fromme gottesfürchtige Dienstboten habe / auff dieselbe auch nicht weniger / dann auff seine Kinder genaue acht geben / und hiemit allewege seine Haushaltung in recht gottseligem Wesen dergestalt anstellen / daß die ganze

Gemeine an derselben ein Exempel einer recht Christlich-gestellten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden/ der in seiner Gemeine ist/ sol sich ein Prediger mit liebreichem Umgang in aller Bescheidenheit/ Friedfertigkeit/ Freundlichkeit/ Demuth/ Sanftmuth/ Dienstgeneigtheit/ Aufrichtigkeit dergestalt verhalten/ daß ein jeder sehen und spüren könne/ daß sein Prediger und Seelsorger/ als ein treuer Diener Christi seine Zuhörer als Christi Schaaffe auß Liebe zu ihm weide/ und nicht sich selbst und das seine/ sondern nicht anderst dann die Seligkeit seiner Pfarz-Kinder suche/ sie zu derselben zu erbauen/ und dem HERN Christo zu gewinnen.

5. Auch sollen die Predigere nicht allein dem Consistorio und Superintendenten allen gebührenden respect und Gehorsam erweisen/ sondern auch so wol unter und gegen einander wie Brüder in Christo und Mitarbeiter an seinem Evangelio als auch gegen ihre Mit-Eltesten und Presbyteris der Gemeine in recht Christlicher correspondenz und Vertraulichkeit/ Liebe und Friedsamkeit ohne allen Zanck und Zwist/ Eigendünckel/ Ehrgeiß/ Hoffart und Verachtung anderer leben/ und in allerwege bey allen Gelegenheiten suchen sich untereinander bestermassen zu erbauen ein jeder seine eigene und demnechst eines andern Mängel und Gebrechen zu verbessern/ und sich also zusammen zu treuer Warnehmung ihres Dienstes zu erwecken. 6.

6. Aller Krüge/ Bier-Wein-und Brantwein-Häuser sollen die Prediger so wol auff dem Land als in den Städten zumahlen sich enthalten / es wäre dann/ daß sie etwa in Geschäften ihres Berufss oder anderer erheblicher Ursachen halben dahin zu gehen / oder auch auff der Reise ihre Einkehr und Herberge in dieselbe zu nehmen benöthiget würden / wiewol sie auch bey solchen Vorfällen fürsichtiglich sich tragen / nicht in das gemeine Gelach und Gezech sich setzen / sondern davon abbleiben / und wie allezeit / also allenthalben mässig und nüchtern sich halten sollen.

7. Bey Gastmahlen/ welcherley die seyn mögen/ sollen Prediger nechst genauer Wahrnehmung ihrer selbst mässig und nüchtern zu seyn und zu bleiben / alles freitsüchtigen disputirens und anderes eitelen Geschwäzes und Gewäsches sich allerdings enthalten/ hingegen in aller Sittsamkeit und Zentfeligkeit Christliche ernsthaftte und solche discursen führen / die gereichen mögen die Anwesende zu erbauen.

8. Kein Prediger sol bey Gastmahlen dem Getantz beywohnen/ damit er nicht scheine mit seiner Gegenwart dasselbe gut zu heissen/ und daran Gefallen zu haben/ sondern wo er vermerckt/ daß man dessen etwas vor hat/ davon freund-beweglich abmahne / und wo er nichts erhalten kan/ endlich mit weggehen sein Mißfallen sehen; Auch sonst bey keinem Gastmahl über Zeit

und Gebühr sich auffhalten lassen/ sondern zeitlich davon scheiden und seines Wegs hingehen.

9. Ob wol Prediger mit jederman freundlich un insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamllich jedoch nicht anderst dann mit Behaltung ihrem Ampt gebührenden respects umbgehen/ und in allen Gesellschaften und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen Orten ihres Berufs sich erinnern und befleissen sollen/ ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten/ und so zu pflegen/ daß sie nimmer bey Menschen kommen/ ohne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen/ daß männiglich von ihrer Zusprache und Gesellschaft einigen Vorthail und Nutzen vor seine Seele bekommen möge.

10. Auch sollen Prediger in keine Welt-Handel/ Ehetwerbungen und Thätigungen/ Testaments-Stiftungen/ Theilungen der Güter/ Verträge und dergleichen Weltfachen sich einmischen/ es wäre dann/ daß sie besonders darzu requirirt und ersucht würden/ in solchen Vorfällen mit gutem Rath/ wo nöthig/ beizuwohnen/ welchen sie ohne alle Partheyliakheit/ mit auffrichtigem Gewissen abgeben/ und in allem dahin zielen sollen Christliche Gütlichkeit/ Friedsamkeit/ Eintracht und Liebe zu erhalten und befördern.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffenen Predigern / die in ihrem Dienst und Wandel sich
als

als Christi Diener wol verhalten/jederzeit gute Hand geboten und gehalten / wider ihre Feinde geschüzet werden/ und aller guten Beforderung genieffen sollen/ also dieweil gemeiniglich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Haß / Verleumdungen un̄ Verfolgungen böser Menschen unterworffen seynd/ massen die Weise der Welt ist / daß man gram werde dem / der im Thor strafft / so sol nicht leicht eine Klage wider einen Prediger auffgenommen / und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vorkömmt/ die Sache wol untersucht/ und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden/ gestalt daß auch solche/ welche unbefugt die Prediger anfeinden/ hassen/ plagen/ und in ihrem Ampt betrüben/wann ihre Bosheit an Tag kömmt / keines wegs ungestrafft bleiben sollen.

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrlässig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt/sol mit demselben keines wegs durch die Zünger gesehen werden/ sondern so bald die Superintendentes jeder in seiner Class/ dessen etwas mit Gewisheit erfahren / sollen sie einen solchen ungesäumt zuerst wolmeyntlich verwarnen und ermahnen / in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen / und er von demselben citirt, die Sache forderlichst examinirt, *Un̄ factā causæ cognitione die acta denen sämptlichen Superi-*

perintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt/ gehörigen Orts auch von allem referirt, und endlich geschlossen werden/ præviis admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen / was die Rechten und der Kirche Gottes Wolsahrt erfordern.

13. Und sol dißfalls kein Ansehen der Person/ keine Freundschaft/ keine Geschenck/ keine Vorbitte noch favor patronorum quorumcunque statt haben / sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden / wie die Gemeine von solchem fährlässigen ärgerlichen und sonst untüchtigen Predigern entladen/ und das H. Predigamt von allen Schandflecken befreyet / und denselben nicht etwa umb ihrer Person zeitlichen Unterhalts/ oder Alter/ oder Weib / Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi/ und Verderben vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu/ daß ein Prediger mit criminalibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstraffe auff sich hätten/ behafftet würde / sol er darüber gehörigen Orts von der Landes- Herrschafft gerechtfertiget werden.

15. Was sonst Sachen seynd / welche contracten und dergleichen secularia antreffen/ worin actio personalis angestellet wird/ sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden/ die actiones reales aber

aber bleiben der Obrigkeit bevor/ wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger/ also die sämptliche Glieder der Gemeine im recht Christlichen bußfertigen/ gottseligem Wandel deroselben Nachfolger seyn sollen/ und in allen Wegen sich bestreuen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ dann das Christenthum nicht schlechts darin besteht/ daß jemand sagt und bekent/ er gläube an Christum/ sondern der ist ein wahrer Christ/ der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Wercken/ und durch die heilsame Gnade/ welche in Christo erschienen/ sich züchtigen läßt/ zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüsten/ und hingegen mässig/ gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Graffschaft Pollicen-Ordnung hievon Versehen geschehen/ wie lasterhaftes Wesen zu vermeiden/ und ein Christliches gottseliges Leben unter dem Volck gestiftet und erhalten werden möge; Jedoch dieweilen leider am Tage ist/ daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet/ welches entweder daselbst in specie nicht angerührt und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige connivenz, Anlegung allzu gelinder Straffe/ oder auch Vorschüttung unge-

S c

straf

strafter Exempeln seinen Gang und Schwang behält/ so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graff- und Herrschafften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen seyn/ daß sie neben unveräußerter Übung des öffentlichen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich als wahren Christen gebührt/ nach den Geboten Gottes erster und anderer Taffel erweisen/ aller Lastern enthalten/ und die H. Wahrheit des Evangelions/ zu deren sie sich bekennen/ mit einem heiligen Wandel bestes fleisses suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende/ nach Inhalt der Geboten Gottes/ und auf den Grund derselben folgendes in specie verordnet wird/ daß zuorderst alle Abgötterey/ Unglaube an Gott und seinem Wort/ auch Aberglaube und alles abergläubische Segensprechen/ Wahrsagen/ Wicken/ Nachweisen/ Christallen sehen/ Osterfeure/ Schatzgraben/ Teuffel beschweren/ Zaubern/ Johannis Evangelium schreiben/ und antragende Mahlpfezen/ Lebens- und Sterbens-Proben/ Versuchungen Gottes/ und was dessen mehr seyn mag/ so alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist/ gänzlich verboten seyn sol.

19. Ingleichen sol verboten seyn/ und in dieser Graff- und Herrschafften nicht gelitten werden einiges Gözen- und Bilderwerck bey den Gottesdiensten/ Anrufung der Creaturen/ Verehrung der Todten/ noch

an

anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbsterwehltter Gottesdienst.

20. Gottes H. Namen mißbrauchen oder lästern/ von Gott seinem H. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden/ den Namen Gottes und des H. Ern Jesu leichtfertig in dem Munde führen / wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen/ die Gott nicht fürchten/ bey Gottes Namen schweren/ es sey dann/ daß Obrigkeit solches erfordere / sich bey seiner Seelen Seligkeit verheissen und verwünschen/ bey Christi Blut / Wunden / Leiden / Sacramenten und Elementen oder andern/ was es seyn mag/ fluchen / ihm selbst oder seinem Nächsten etwas Böses wünschen/ Gottes Wort spöttlich und verkehrt deuten / diese und jene Sünde damit zu beschönen/ oder sonst bey einem oder andern Vorfall dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben/ in Krügen und Gelagen/ bey Füllerey und Trunckenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen/ falsche Lehre führen/ und derselben beypflichten/ Gottes Ehre mit Worten oder einiger weise schänden/ und nicht in allewege verthätigen/ die wahre Religion verleugnen/ oder heuchlerisch zu derselben sich halten/ Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zauberey / des Lügens und Trügens mißbrauchen / und was dessen ist/ seynd alle Sachen/ die unter die Christen nicht ge-

hören/ und deswegen von unsern Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des HERN und Christlicher Fest- auch Bet- und Buß-Tage sollen verboten seyn/ auch alle Versäumniß der öffentlichen Gottesdiensten / alles über Feld lauffen am Tage des HERN umb Schulden einzumahnen / zu kauffen und verkauffen / oder sonsten einige Welt-Händel / ausser dem Nothfall zu treiben und zu verrichten / alles Schwelgen und Sauffen in Krügen und Zapf-Häusern / wodurch des HERNEN Tag und Christliche Fest-Tagen insgemein gräulich geschändet werden / und deswegen solchem Unwesen desto ernstlicher gesteuert und gewehret werden muß. Auch alles Frohnen/ und mit Gesind und Pferden dienen/ imgleichen alle andere Arbeit der Handwercker und Hausleuten am Tage des HERN/ es sey Morgens oder Abends/ wodurch die Menschen so wol ihnen selbst als andern / ja auch dem unvernünfftigen Last-Viehe die Ruhe stehlen/ welche ihnen von Gott verordnet ist/ am Gottesdienst behindert und davon abgehalten / oder zu demselben untüchtig werden.

22. Dieweilen GOTTES Wille ist durch unsere Eltern Prediger und Obrigkeiten / als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren/ sol niemand gestattet seyn/ daß er denselben mit Worten / Gebeyrden
oder

oder Wercken einiger massen übel begegne / und das nicht nur / wann man noch in der Kindheit lebt / sondern allezeit bis ans Ende dieses Lebens / in welcherley Stand jemand seyn mag; Derowegen diejenige / welche disfalls wider alle Christliche Billigkeit un̄ Schuldigkeit handeln / ja selbst ihrer menschlichen Pflicht vergestalt vergessen / daß sie wider ihre Eltern / und die an derselben statt ihnen fürgesetzt seynd / besonders Obrigkeiten / auch Prediger und Eltesten der Gemeine murren / ihnen widerbellen / nachplappern / sie hōnen / ihrer spotten und lachen / ihnen Böses wünschen / fluchen / verächtlich von ihnen reden / dreuen / trozen / zergehen / reizen / schelten / silzen / dis und das mit ungestume von ihnen fordern / ihnen nothdürfftige Lebens-Mittel versagen / und sich widerseztlich erzeigen / mit einem gottlosen muthwilligen Leben sie betrüben / oder auch wol gar Hand anlegen / sie stoßen / werffen / schlagen / und in andern Wegen beleidigen / sich versichern sollen / daß ihnen solches mit nichten zugelassen / sondern sie dafür gewißlich angesehen werden sollen.

23. Seinen Nächsten an dessen Leibe / Gütern oder ehrlichen Namen mit Wercken oder Worten Schaden zufügen / betrüglich mit ihm handeln / an ihm sich suchen zu rächen / und wann man Gelegenheit ersiehet / ihn umb das Seine bringen / und in Armuth stürzen / welches nicht besser ist / dann seinen Nächsten mit der

Kauf schlagen / und damit Gott und der Obrigkeit ins Amt greiffen / woraus allerley Beschädigung des Nächsten / auch etwa wirklicher Mord und Todschlag erfolgt / Haab und Gut auff Gerichts-Kosten und Geld-Straffen verwendet / ein böses nagendes Gewissen und unehrlicher Name verursacht / Weib und Kindern auch die nothwendige Nahrung entzogen / un die bitter Armut aufgerbet wird / seynd alles Laster / von denen alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleider-Pracht / in Trachten über Standes gebühr bey Mann- und Weiber-Volck / und sonderlich bey diesem die Entblössung bis auff die Brüste / und dergleichen Anzeigungen eines zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden oder mit derselben durchtriebenen Gemüths / sol gantzlich vermieten bleiben / und ein jeder sich halten nach dem Stande / worin er von Gott gesezet ; massen dann zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt worden. So wird auch ernstlich verboten alles Schwelgen / Fressen und Sauffen / darinne ein heillos Wesen und garstiges Sau-Leben ist / wodurch der heilige Geist / dessen Tempel die Christen seyn sollen / abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht wird / daselbst zu wohnen und sein Werck zu haben / auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht / Hurerey / Ehebruch und dergleichen Schanden / wodurch
das

das Land mit unehlichen Kindern angefüllt / die heilige Tauffe geschändet / und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird / sol auff solche Laster / so gemeiner sie seynd / je genauer Achtung gegeben werden / denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal / Vervorthheilung im Handel / Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schosses und Zolls / und anderer Auflagen / so an die Obrigkeit abzustatten / fressender Bucher / Drückung der Armen und Geringen / auffer gewissen Christlichen ehrlichen Beruf leben / dem Müßiggang und Faulenzereyen nachhängen / doppeln und spielen mit Karten und Würffeln / es sey in Krügen und Herbergen / oder in andern Häusern auß Gewinsucht oder umb die Zeit zu vertreiben / welche von Christen außgekauft und wol zu rathe gehalten werden sol / auch durch das Landstreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betriegen / oder ohne dringende Noth betteln / und umb das Allmosen herum gehen / Wir unsern Unterthanen keineswegs gestatten / sondern verboten haben wollen / deswegen die Beamte und Bediente auch hierauff gute Acht haben zu geben / wie nicht weniger auff die / so mit falscher Münz / Wahr / Elen / Maasß und Gewicht umbgehen / und was solcher Finanzeren und Schinderen mehr ist / wodurch Gott erzürnet / die Liebe des Nächsten hindan gesezet / die Armen erschöpfet /

set / und der gemeine Nutzen ins Verderben gesetzt wird.

26. Falsch Zeugniß / es sey vor oder außser dem Gerichte / wider seinen Nächsten reden / denselben entweder hinter Rüks verleumbden un heimlich einschwärzen / oder öffentlich mit Lügen verfolgen auß Gunst oder Ungunst / oder zu einigem Eigen-nutzen einen falschen oder geschraubten Eid schweren / neue Mährlein feil tragen / und entweder selbst ein Wasche-Maul führen / oder bey solchen sich gerne finden lassen / seynd auch Laster / die grossen Schaden bringen / derowegen wir sie an unsern Untertthanen nicht dulden wollen.

27. Daß jemand mit Lust und List nach seines Nächsten Erbe oder Hause stehe / ihm Weib oder Kinder zu verführen suche / das Gesinde abspanne oder unwillig und untreu mache / oder auch eine solche Lust auf des Nächsten Vieh werffe / daß er ihm solches nicht allein mißgöñe und selbst zu haben wünsche / sondern auch allerley Anschläge darauf mache / wie er seinen Nächsten umbgehen un dahin treiben möge / daß er ihm endlich umb Friede und Gunst zu erhalten dasjenige / das er begehret mit Seuffzen überlassen muß / und was dergleichen Laster-Kencken mehr seynd / daran Gott ein Greuel hat / und sie nicht ungestraft wil lassen / wie auch verboten haben wollen.

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht

ak

allein darin bestehet/ daß man das Böse ablege/meide
und fliehe / sondern auch hingegen das Gute muß an-
genommen/ gethan und geübet werden; Wir dem-
nach nicht weniger wollen und unsern Unterthanen be-
fehlen/ mit allem Fleiß daran zu seyn/ daß sie wie Chri-
sten geziemet im Stand guter Wercke erfunden wer-
den; Gott vor allen und über alles von ganzem Her-
zen lieben / immerhin mehr und mehr lernen ihn recht
erkennen/ aufrichtig fürchten und ehren / auff ihn hof-
fen und trauen/ bey ihm als dem ewigen Gut alle ihre
Hülffe/ Zuflucht/ Vergnügung und Seligkeit suchen/
und in allweg allenthalben und zu allen Zeiten heimlich
und öffentlich/ als Bundes-genossen Gottes in Chri-
sto vor seinem Angesicht trachten zu wandeln / daß so
lang sie leben/ ihm nach seinem heiligen Willen / den er
uns in seinem Wort offenbahret hat / in willigem Ge-
horsam und heiligem Schmuck also dienen/ daß sie alle-
zeit seinen heiligen Namen durch den einigen Mittler
und Fürsprecher Jesum Christum anrufen/ loben und
preisen/ und das nicht allein bey dem öffentlichen Got-
tesdienst mit wahrer Feyerung und Heiligung deren
Tagen/ so dazu verordnet/ sondern auch im übrigen ih-
rem ganzen Leben zusehender ihre Liebe gegen GOTT
und demnechst umb Gottes Willen gegen den Nächsten
also herfür leuchten lassen / daß einer des andern gute
Wercke sehen / und mit ihm den Vatter im Himmel

Dd

prek

preisen möge. Daß sie auch ihre Fürgesetzte in Kirchen und weltlichem Stand ehren/ des Nächsten Wolfahrt fordern/ ihm in seiner Noth zu Hülff kömen un̄ bey springen/ seinen Schaden wehren/ und in allem sein Bestes suchen/ seine Wolfahrt zu erhalten und zu bewahren/ besonders auch darnach trachten/ wie einer dem andern wol thun möge an seiner Seele / zu allem Guten ihn anzuweisen und zu vermahnen / das Böse aber in der Liebe und mit Sanfftmuth an ihm zu straffen / daß sie ihren Leib keusch und mässig halten/ und jeder sein Gefäß nicht in fleischlichen Lust-Seuchen/ sondern in Keinigkeit und Heiligung besitze / dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des H. Geistes seyn sol/ daß sie zu solchem Ende nüchtern und mässig leben/ und sich hüten/ ihre Herzen mit Speiß und Tranck zu beschweren/ daß sie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wandeln/ in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten/ durch geziemende Mittel unter Gottes Segen sich redlich un̄ dergestalt zu nehren / daß sie auch etwas haben dem dürfftigen mitzutheilen / daß sie die Wahrheit lieben/ reden/ verthätigen / friedfertig und vertragsam unter einander seynd/ und einer von dem andern eher das bessere halte und hoffe/ denn das ärgere von ihm gedencke und urtheile / auch keinen bösen Lüsten in ihrem Herzen Raum geben und nachhangen / sondern denselben widerstehen/ und sich enthalten aller solcher Lüsten/ die
wi

wider die Seele streiten/ und hiemit in allem erweisen/
daß sie nicht schlechts unsere sondern des HERN Christi
Untertthanen und Eigenthum seynd/ sein königliches
Priesterthum und heiliges Volck/ das seine Tugenden
verkündigen sol.

29. Und gleichwie ein jeder Christ sich hierin ver-
pflichtet wissen sol/ also dieweilen an recht Christlicher
Kinderzucht und Haus- Ordnung insonderheit hoch
gelegen ist/ dann nachdem es disfalls in der Haushal-
tung und mit Erziehung der Kinder wol oder übel ge-
stellt/ entweder Gottes Segen oder Fluch über die-
selben unfehlbarlich gebracht wird/ auch Eltern/ Her-
ren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun kön-
nen / ihre Kinder und Gesind entweder zum Guten
anzuweisen/ oder zum Bösen zu verführen/ deswegen
ins besonder alle und jede Untertthanen/ die als Haus-
Väter und Haus-Mütter/ Herren und Frauen in ih-
ren Haushaltungen seynd/ nicht allein umb ihrer selbst
willen und vor ihre Person / sondern auch umb ihrer
Kinder und Gesindes willen aller deren obspecificirten
und anderer Laster sich enthalten / damit sie nicht/ als
böse Vorgänger/ böse Nachgänger machen; Ja alles
lasterhafte Wesen an ihren Kindern und Gesind ernst-
lich straffen/ und durch alle gute Mittel suchen sollen/ sie
davon abzuhalten/ und ihre Haushaltungen dessen zu
befreyen.

30. Je grøsser der Muthwill/Frevel/Leichtfertigkeit und Uppigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten/Wercken un̄ Geberden ist/so allenthalbē auf den Strassen und in Gesellschaften in den Stãdten und auf dem Land sich herfür thut/ je ernstlicher allen Eltern/ Herren und Frauen befohlen seyn sol/ genaue Acht auff sie zu haben/ so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse Straffe in Herzeleid und Schande an ihren Kindern/ sondern auch unsere Straffe nach Befindung zu vermeiden.

31. Hingegen sollen Haus-Väter und Haus-Mütter nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleissig zur Schule schicken/ damit sie nicht in das Wilde/ wie das dumme Vieh ohne Erkãntniß Gottes und seines Willens auffwachsen/ sondern auch ihr Gesind nicht weniger dann ihre Kinder fleissig zur Kirche und Catechisation und H. Abendmahl und andern öffentlichen Gottesdiensten kommen lassen/ sie ja keines weges davon abhalten/ noch daran behindern/ sondern ihnen gnugsame Zeit dazu gönnen/ und wo sie nachlässig sind/ dazu anmahnen und befördern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern/ auch Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushaltungen gleichsam eine eigene Schul und Kirche haben/ dergestalt/ daß nicht allein so wol Morgens und Abends mit Kindern und Gesinde das gemeine Haus-
Ge

Gebet/ als auch vor und nach dem Essen das Tisch-Ge-
bet verrichtet/ sondern auch / so viel geschehen kan / in-
sonderheit am Tage des HERN und Christlichen Fest-
und Buß-Tagen Gottes Wort gelesen / Kinder und
Gesinde/was sie auß den Predigten behalten/gefragt/
der Catechismus mit ihnen wiederholet/auch Psalmen
und andere geistliche Lieder von ihnen gelernet und ge-
sungen/sie zu allem Guten angeführet und vermahnet/
bey dem allen aber von den Eltern/ Herren und Frauen
ein recht Christlich und solches Leben geführet werde/
welches Kindern un Gesinde zum Fürbilde guter Nach-
folge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Hausgenossen
untereinander / also auch mit ihren Nachbarn in
Christlicher Friedsamheit und Liebe sich wol betragen
und verhüten sollen/das nicht der leidige Satan Zwist
und Zanck unter ihnen erwecke / deswegen sie keinen
Argwohn noch Mißtrauen unter sich einreißen lassen/
den Ohrenbläsern nicht gläuben / sondern sie meiden
und abweisen / wo aber eines und anders ungerades
vorfällt/ sie freundlich darüber besprechen / die Fehler
einer dem andern zu gut halten / alles zum besten deu-
ten / und so viel und weit das gute Gewissen kan zuge-
ben/ mit dem Mantel der Liebe zudecken sollen/in allem
also zu erweisen/ das sie von Herzen geneigt seynd/ als
Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit
und gegen einander zu leben.

¶ D d iij 34.

34. Damit aber Eltern / Haußgenossen und Nachbahren und sämptliche Glieder der Gemeine ihre angeregter massen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in acht nehmen/sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten um bey den Haußbesuchungen fleißig dazu vermahnet/sondern auch von den Eltesten der Gemeine bey allen fügenden Gelegenheiten derselben erinnert / die aber sich übel und ärgerlich stellen/vor das Presbyterium gefordert/zur Besserung angewiesen/ und bey Entstehung derselben/nach Beschaffenheit der Sachen / mit ihnen dieser Kirchen-Ordnung gemäß gehandelt werden.

35. Dieweilen auch der gemeine Mann viel siehet auff das Exempel deren/die ihm vorgesezet seynd/und das Böse von den Beampt-und Bedienten begangen/leicht von andern nachgefolget wird/auch einen jeden/der in einigem Stand über andere gestellt / desto mehr obliegt / das Reich Christi nach allem Vermögen zu helffen befördern und dahin zu sehen / daß Gott geehret/Zucht und Erbahrkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzet / erhalten / fortgesezet und gehandhabet werde. Deswegen besonders solche Beampte und Bediente vor all eines recht Christlichen Wandels sich halten / und jeder seines Orts dem Volck mit gutem Exempel vorleuchten sol / wo sie aber hieran erman-geln/sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leute